

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 169 (2003)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Pro und Contra : "Allgemeine Dienstpflicht" anstelle "Allgemeiner  
Wehrpflicht"?

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## «Allgemeine Dienstpflicht» anstelle «Allgemeiner Wehrpflicht»?

2001 wurden 18 Prozent der Stellungspflichtigen dienstuntauglich erklärt und 18 Prozent der in die Rekrutenschule Eingerückten vorzeitig entlassen. Im gleichen Jahr entliessen Untersuchungskommissionen weitere 7000 Armeeingehörige vorzeitig aus der Militärdienstpflicht. Rund die Hälfte der dreissigjährigen Schweizer leistet aus Gesundheitsgründen keinen Militärdienst.

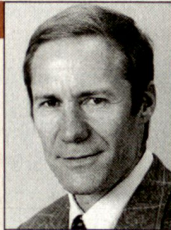
### PRO

Die allgemeine Wehrpflicht ist keine allgemeine mehr. Zahl und Leichtigkeit der Ausmusterungen gefährden die allgemeine Wehrpflicht und die Wehrgerechtigkeit. Es ist zu einfach geworden, sich einer elementaren Bürgerpflicht zu entziehen. Der Staat wird unglaublich unwürdig, wenn er von einer bestimmten Altersgruppe seiner Bürger das höchstmögliche Opfer einfordert und dann einfach akzeptiert, wie die Hälfte der Pflichtigen sich – mit nicht immer lauter Motiven – ihrer Pflicht entzieht.

Will der Staat an der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung festhalten, so besteht Handlungsbedarf. Es geht um die Frage, ob und wie die Militärdienstuntauglichen im Interesse der Gemeinschaft in eine Dienstpflicht zurückgeführt werden können, und es geht um die Wiederherstellung der Wehr- oder besser der Dienstgerechtigkeit. Eine **allgemeine Dienstpflicht** an Stelle der heutigen **allgemeinen Wehrpflicht** ist dazu eine Option (neben anderen). Das Ziel lautet dabei nicht, Militärdienstuntaugliche sollten wieder Militärdienst leisten, sondern es lautet, jeder Pflichtige solle effektiv eine gleichwertige Dienstleistung erbringen.

Eine allgemeine Dienstpflicht müsste zwar die Bestände der Armee garantieren. Militärdienstleistungen hätten aber gegenüber zivilen Dienstleistungen nicht mehr automatisch Priorität. Vom Einzelnen wäre in der zivilen Dienstleistung gleich viel Einsatz einzufordern wie vom Soldaten im Ausbildungsdienst. Ein grosser Bedarf an zivilen Dienstleistungen müsste nachgewiesen sein. Der Bedarfsnachweis ist umstritten: Mediziner, vor allem Geriater, sehen ihn als erbracht an, und die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen könnte auf neue Bedürfnisse hinweisen. Das Know-how für zivile Dienstleistungen ist vorhanden: Der Zivildienst erbringt Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, und der Zivildienst hat Erfahrung betreffend zivile Nothilfe.

Mit einer allgemeinen Dienstpflicht – soweit eine solche politisch erwünscht und mehrheitsfähig ist – wäre es möglich, die Dienstpflicht langfristig zu sichern und den Trend zur Ausmusterung zu brechen. In Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Frage der Dienstgerechtigkeit neu zu beurteilen. Damit seien eine Grundsatzdiskussion über das ganze verfassungsrechtliche Dienstpflichtkonzept und allenfalls eine Verfassungsrevision verbunden. Der Bundesrat will, bevor er diese Diskussion einleitet, die ersten Ergebnisse der Umsetzung von AXXI und Rekrutierung XXI abwarten, um beurteilen zu können, ob dann der Handlungsbedarf noch gleich hoch sei.



**Dr. Samuel Werenfels, Leiter Zivildienst, Thun.**

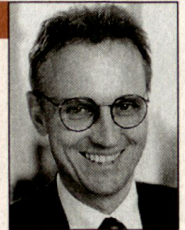
### CONTRA

Die «Allgemeine Wehrpflicht» ist in der Bundesverfassung verankert: «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor. Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.» (Art. 59 BV) Gestützt auf diese verfassungsmässige Pflicht besteht somit keine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und anderen Formen des Dienstes zugunsten der Allgemeinheit.

Angesichts der einleitend dargestellten Fakten stellt sich allerdings die Frage nach der Wehrgerechtigkeit. Dem Missbrauch vorzeitiger Entlassung aus der Militärdienstpflicht muss dringend ein Riegel geschoben werden. Dies gelingt jedoch nicht über die Einführung einer «Allgemeinen Dienstpflicht», weil damit nur vordergründig dem Anliegen nach Wehrgerechtigkeit Genüge getan wird.

Bei genauerer Betrachtungsweise führt die Einführung einer «Allgemeinen Dienstpflicht» indessen zu einer markanten Änderung in der Sicherheitspolitik. Bei dieser Form müsste dem Dienstuntauglichen die Wahlmöglichkeit zwischen einer militärischen und andererseits einer zivilen Dienstleistung (Bevölkerungsschutz oder Zivildienst) zugestanden werden. Damit könnte zwar allenfalls sichergestellt werden, dass wieder mehr Pflichtige eine gleichwertige Dienstleistung im öffentlichen Interesse erbringen. Hingegen ist es fraglich, ob aus Bestandesgründen der ebenfalls in der Bundesverfassung formulierte Auftrag der Armee überhaupt noch erbracht werden könnte: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung.» (Art 58.2 BV)

Wenn eine glaubwürdige Landesverteidigung weiterhin oberste Priorität haben soll und die im Sicherheitspolitischen Bericht formulierten Ziele erreicht werden sollen, kommt unser Land nicht um eine funktionstüchtige Armee umhin. Dies umfasst auch die Sicherung der Bestände. Als Konsequenz ist daraus zu fordern, dass der Massstab für die Militärdienst-Untauglichkeit strenger zu handhaben und die Ausmusterung markant einzuschränken ist. Dazu muss aber der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht über Bord geworfen werden.



**Hans-Ulrich Bigler, Oberst i GSt, Direktor Viscom, Uetikon am See.**

### Der Standpunkt der ASMZ

Es gibt heute drei Gruppen dienstpflichtiger junger Schweizer: jene, die ohne Wenn und Aber Militärdienst leisten; jene, die sich aus Gewissensgründen im Zivildienst engagieren – und schliesslich jene, die weder das eine noch das andere tun, weil sie «militärdienstuntauglich» sind. Ihre Zahl ist unwahrscheinlich hoch. Das lässt die Vermutung aufkommen, dass medizinische Gefälligkeitsgutachten dabei eine nicht unwesentliche Rolle spielen. – Dazu ist nur zu sagen: Ärzte, die sich an diesem Geschäft beteiligen, sind staatspolitische Saboteure. Nehmen wir an, jeder zwanzigjährige Schweizer würde unter den Zwang gestellt, eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse – militärisch oder zivil – zu erbringen, ginge mit grösster Wahrscheinlichkeit die Zahl die «Militärdienstuntauglichen» markant zurück. Neue Lösungsansätze – und gegebenenfalls Verfassungsänderungen – sind demnach, angesichts des heutigen Zustandes, zweifellos prüfenswert. Es gilt namentlich zu überlegen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die fragwürdig gewordene «Wehrgerechtigkeit» durch das Prinzip der «Dienstgerechtigkeit» zu ersetzen und mit einer sehr harten Rekrutierungspraxis zu verankern.

Fe ■